verenden, geschieht die Ermittl. der Todesursache durch das Lab. des MedKoll., dem zu diesem Behuf der uneröffnete Kadaver einzusenden ist, § 356 Abs. 1 AV. Der Wert von noch nicht 5 Mon. alten Schw., die infolge einer poliz. angeordneten Impf. eingehen, wird durch einen ortsansäss. Schätzer bestimmt, Art. 13 Abs. 2 AG.

Leonhardt.

Rotzkrankheit. Der R. ist eine dem Pferdegeschlecht eigentümliche, ansteckende, durch den RBazillus (B. mallei) hervorger., i. d. R. chronisch, seltener akut verl. Kr., die außer beim Pferd auch beim Esel, Maulesel und Maultier vorkommt. Je nach der Lokalisation der rotzigen Veränderungen unterscheidet man Nasen-, Lungen- und Hautrotz (Wurm) und dementspr. sowie je nach dem Verlauf der Kr. sind auch die Krankheitsmerkmale an den leb. T. verschieden. Die charakteristischen Erscheinungen des R. sind im wesentl. Knötchen und Knoten, die später zerfallen und sich in Geschwüre mit wulstigen, ausgenagten Rändern umwandeln. Durch Verheilung der RGeschw. entstehen strahlige, eisblumenförmige Narben. Die Uebertragung des R. geschieht hauptsächlich durch die krankhaften Absonderungen, und zwar erfolgt die Uebertrag. entweder unmittelbar von Tier zu Tier oder durch sog. Zwischenträger (Stallgeräte, Geschirre usf.) Außer auf Einhufer kann der R. auf Katzen und Raubtiere (in Menagerien durch Verfüttern rotz. Fleisches) sowie auf Hunde, Schafe und Ziegen übertragen werden. Auch der Mensch kann an R. erkranken. Ganz unempfänglich für die Kr. ist dagegen das Rind. Der R. ist anzeigepflichtig. Die veterinärpolizeilichen Maßregeln bestehen im wesentlichen in pol. Tötung der rotzkr. und u. U. auch der verdächt. Pferde, in längerer, bis zu 9 Mon. dauernder pol. Beobachtung der Ansteckung verdächt. T., sowie in Desinfektionsmaßnahmen, s. § 139—165 AV. 11. 7. 12, Rgbl. 293. Der i. d. R. chronische Verlauf der R., wobei die T. wochen-, monate-, selbst jahrelang mit R. behaftet sein können, ohne auffällige Krankheitserscheinungen zu zeigen, hat der Bekämpfung der Seuche von jeher große Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Eine wichtige Rolle in der Rotzbekämpfung spielen deshalb die in neuerer Zeit entdeckten Verf. zur frühzeitigen Erkennung der Kr., die in die SGesetzgebung aufgenommen wurden. Diese spez. Erkennungsverfahren bestehen teils in der Impfung der verdächt. T. mit Mallein, einem aus Rotzbazillenkulturen hergestellten Stoff, der den T. entweder unter die Haut oder in den Lidsack eines Auges verabreicht wird und bei Vorliegen der Kr. eine bestimmte Reaktion auslöst, teils in der auf komplizierten serologischen Methoden beruhenden Blutuntersuchung (Agglutination und Komplementbindung), s. auch Impfung bei Viehseuchen.

Leonhardt.

Rückfallfieber s. ansteckende Krankheiten II, 2.

Rücklaufshändler sind Personen, die den Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rücklaufsrechts gewerbsmäßig betreiben. Ihr Betrieb unterliegt den Vorschr. über das Pfandleihgewerbe, s. Pfandleiher.

Brenner.

Rücklagen der Berufsgenossenschaften s. Unfallversicherung A. III. Z. 8, B. III.

Rümelinstiftung s. Stipendien, landwirtschaftl.

Ruhegehalte der Beamten u. Lehrer s. d.

Ruhen der Rente s. Unfallversicherung A II. Z. 5.

Ruhestörung liegt vor, wenn die Erregung von Lärm unter den obwaltenden Verhältnissen geeignet ist, die Ruhe eines größeren Personenkreises, des Publikums, zu stören. Nach § 360 Z. 11 StGB. wird mit Geldstr. bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft, wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt. Der mit einem Gewerbebetrieb verbundene Lärm ist in der Regel kein ungebührlicher, s. a. Anlagen, geräuschvolle.

Wagner.

Ruhr s. ansteckende Krankheiten II. 2. u. III. 1.

Rußhütten (s. preuß. techn. Anleitung II 5b, abgedr. bei Schicker, GewO. 1279) sind genehmigungspflichtige Anlagen i. S. des § 16 GewO., s. im übrigen Glashütten I.

Russisch-polnische Wanderarbeiter s. Wanderarbeiter, ausländische.

Saatenstand. Eine fortlaufende Berichterstattung über den S., d. h. den Stand der Feldfrüchte während der Vegetation, ist für das d. R. durch BdrtBeschl. 7. 7. 92 eingeführt und letztmals durch BdrtBeschl. 1. 5. 11, ZBl. f. d. d. R. 180, w. VV. MinJ. u. Fin. 11. 5. 11, Rgbl. 74, neu geordnet worden. Danach ist in den Monaten April bis Dezember über den S. der Früchte (Winter- u. Sommer-Weizen, W.- u. S.-Roggen, Dinkel, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Hopfen, Klee, Luzerne, Wiesen, Aepfel, Birnen, Weinberge, sowie lt. BdrtBeschl. 18. 2. 14, ZBl. f. d. d. R. 174, Zuckerrüben zur Zuckerfabrikation) je zu Anfang des Monats für die zum Zweck der S.- und Erntestatistik unter Berücksichtigung der geognostischen Verschiedenheiten des Landes gebildeten 139 Erhebungsbezirke, durchschnittlich 2 innerhalb 1 OABez., durch die ehrenamtlich tätigen SBerichterstatter (für jeden ErhebBez. 1, außerdem Stellvertreter und Unterberichterstatter, insgesamt 400 Berichterst.) mittelst Noten (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering) an das Stat. Amt zu berichten, das die weiteren Berechnungen für die Kreise und das ganze Land vornimmt und das Ergebnis bis zum 5. j. Mon. an das Kais. Stat. A. in Berlin mitteilt. Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt für W. durch die Mitteil. des Stat. LA., f. d. d. R. durch den Pr. Staatsanzeiger und d. Reichsanzeiger.

Trüdinger.

Saatgut, Bezug von, s. Genossenschaften.

Saatzuchtanstalt s. landw. Anstalt in Hohenheim B. 6.

Sachbezüge statt Renten s. Unfallversicherung B. II. am Schluß.

Sachverständige für Tierzucht s. landw. Sachverständige 3.

Sälmling s. Lachs.

Sahne s. Rahm.

Saibling (Seesaibling, Ritter oder Röteli) s. Bachsaibling.

Salinen s. Bergwesen B.

Ewiger Bund